

VEREINSSTATUTEN IM SINNE DES VEREINSGESETZES 2002

- 3. APR. 2019

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein (Club) führt den Namen „Club 77“

Er hat seinen Sitz in 4600 Wels, Bahnhofplatz 2.

§ 2: Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Vereinszweck ist demnach die Pflege des Breiten- und Gesundheitssports, insbesondere des Golfspiels durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, sowie die gesellschaftliche Zusammenfassung seiner Mitglieder, wobei jede politische Betätigung ausgeschlossen ist.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Vorträge und Versammlungen
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge, die jährlich im Vorhinein zu bezahlen sind
 - nicht rückzahlbare Aufnahmegebühren
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Erträge aus sportlichen, gesellschaftlichen und geselligen Veranstaltungen sowie Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen

Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden durch die Generalversammlung jährlich für das folgende Clubjahr festgesetzt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Gründungsmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder

- a) Gründungsmitglieder:

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein beschlossenen und gegründet haben. Gründungsmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Gründermitgliedschaften sind nicht übertragbar und enden mit dem Tod oder mit der Auflösung des Vereins.

b) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Sie nehmen an allen aus der Mitgliedschaft erfließenden Rechten und Pflichten teil.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich volljährige und männliche Personen mit guten Charaktereigenschaften und einem guten Leumund im geschäftlichen und privaten Leben werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 4 lit. b) entscheidet der Vorstand einstimmig über den Vorschlag von zumindest einem ordentlichen Mitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2.1. Persönliche Ehrenhaftigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind für die Aufnahme Voraussetzung.
- 2.2. Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
- 2.3. Die Namen der zur Aufnahme vorgeschlagenen Personen und ihre Befürworter müssen den Mitgliedern durch den Vorstand bekanntgegeben werden. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch binnen 10 Tagen eines ordentlichen Mitgliedes, ist der Vorstand berechtigt aber nicht verpflichtet, die Aufnahme durchzuführen. Erfolgt ein schriftlicher Widerspruch von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern binnen 10 Tagen, dann entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit, ansonsten der Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Präsidenten oder Sekretär schriftlich bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bekanntzugeben und wird vom Vorstand angenommen, wenn das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegen den Club mehr hat.
- (3) Zur Streichung von der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind;
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht (insbesondere auch bei wissentlicher und beharrlicher Nichtbefolgung der in der Hausordnung oder in den Spielordnungen und in der Golfetikette enthaltenen Vorschriften). Der Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:
 - 1.1. Sitz und Stimme in der Generalversammlung,
 - 1.2. aktives und passives Wahlrecht,
 - 1.3. angemessene Benützung der Vereinseinrichtungen
- (2) Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - 2.1 Unterstützung und Förderung des Vereinszieles
 - 2.2 Wahrung des Ansehens des Vereins
 - 2.3 Pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Vereinsbeiträge
 - 2.3.1 Nach Aufnahme in den Club haben die Mitglieder die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen.
 - 2.3.2 Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstigen Beiträgen innerhalb von 2 Wochen ab Vorschreibung verpflichtet.
 - 2.3.3 Bei Eintritt während eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem 1. vollen Monat verrechnet.
 - 2.3.4 Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge nicht termingerecht entrichten, können vom Vorstand von der Benützung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14)

§ 9: Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich nach Beendigung des Kalenderjahres, spätestens bis 1. 3. des Folgejahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Vereinsgeschäfte dies erfordern, worüber der Vorstand entscheidet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Entwurfes einer Tagesordnung beim Vorstand einen Antrag einbringen. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens beim Vorstand einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden; hievon sind ausgenommen Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, Beschlüsse über die Wahl des Schriftführers oder des Vorsitzenden der Generalversammlung.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, Gründer und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei gehöriger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die nötige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Wenn über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sollten die Präsidenten an der Teilnahme verhindert sein, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (9) Ergibt sich für einen Antrag Stimmengleichheit, so ist nach einer Pause von 10 Minuten die Abstimmung noch einmal vorzunehmen; bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.
- (10) Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; Statutenänderungen können in der Generalversammlung nur auf Grund eines vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages verhandelt oder beschlossen werden.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.

§ 11: Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Sekretär (Schriftführer)
 - d) einem Kassier
 - e) einem Clubwart
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Kassier.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschlüsse zu bilden und zu denselben auch nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder beizuziehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann nicht dem Vorstand angehörige Funktionäre (z. B. Geschäftsführer, Clubsekretär) bestellen, welche die laufenden täglichen Geschäfte des Clubs zu besorgen haben. Diese Funktionäre können durch einen Beschluss des Vorstandes angemessen entlohnt werden.
- (5) Funktionsdauer des Vorstandes:
 - 5.1 Die Funktionsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr, der übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Mangels einer anders lautenden Beschlussfassung wechselt der Vizepräsident in dem der Bestellung zweitfolgenden Jahr in die Funktion des Präsidenten und löst diesen so ab.
 - 5.2 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, dessen Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden Wahl durch Kooption zu besetzen.
 - 5.3 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode (6.1.), durch Enthebung (6.4.) und Rücktritt (6.5.)
 - 5.4 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - 5.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Vorstandssitzungen:
 - 6.1 Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertretern einberufen.

- 6.2 Zu jeder Sitzung müssen die Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung zeitgerecht eingeladen werden, wobei eine mündliche Verständigung auslangt.
- 6.3 Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder erschienen sind, wobei der anwesende Präsident und der Vizepräsident mitgezählt werden. Der Präsident ist Vorsitzender der Vorstandssitzungen; in seiner Verhinderung der Vizepräsident; sollte auch der Vizepräsident verhindert sein, erfolgt die Wahl eines Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Rechnungsprüfer können mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

- 6.5 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Tagen kein Einspruch erhoben wird. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Clubvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten
- (8) Erlass der Haus- und Clubordnung, der Vorschriften über die Zulassung von Gästen und die von diesen zu entrichtenden Gebühren.

§ 13: Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vizepräsident ist für die Organisation von Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten oder des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.6 Pkt. 6.3 bis 6.5 sinngemäß.

§ 15: Auflösung des Vereins:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der Präsident des Vorstandes ist nach Auflösung des Vereins der Liquidator des Vereinsvermögens.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (oder Bundespolizeidirektion) schriftlich anzuzeigen.

Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (Anmerkung: bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters; § 28 Abs. 3 VerG).

§ 16: Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.